

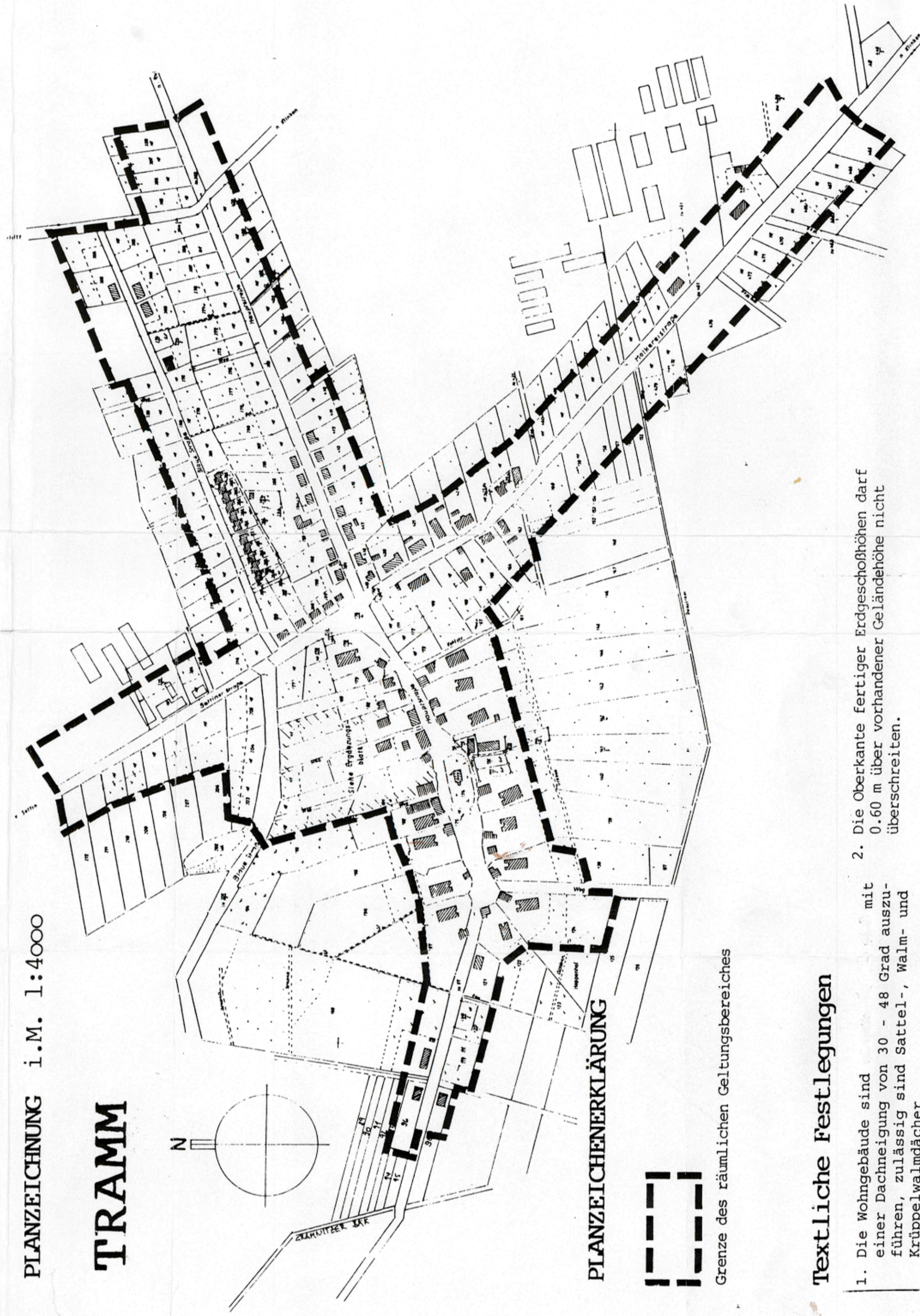
1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Tramm gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 BauGB legt die Gemeinde Tramm die Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortes Tramm die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortes Tramm fest und bezieht einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes ein.

PLANZEICHNUNG i.M. 1:4000

TRAMM



Textliche Festlegungen

1. Die Wohngebäude sind mit einer Dachneigung von 30 - 48 Grad auszuführen, zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

2. Die Oberkante fertiger Erdgeschoßhöhen darf 0,60 m über vorhandener Geländehöhe nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.10.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen vom 18.10.1992 bis 15.11.1992 erfolgt.
Tramm, d. 06.11.1993 (Der Bürgermeister) *D. Wirth*



2. Die betroffenen Bürger u. berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.1992 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Tramm, d. 06.11.1993 (Der Bürgermeister) *D. Wirth*



3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.11.1993 geprüft. Bei Ergänzungen ist abgesehen worden.
Tramm, d. 06.11.1993 (Der Bürgermeister) *D. Wirth*



4. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile besetzen aus der Planzeichnung und den Text, wurde am 06.11.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Tramm, d. 06.11.1993 (Der Bürgermeister) *D. Wirth*



REGIONALÜBERSICHT



9. Die Gemeindevertretung hat am 01.03. 2001 die 1. Änderung der Abrundungssatzung beschlossen.



10. Die 1. Änderung wurde am 01.03. 2001 als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung tritt am 01.03. 2001 in Kraft.

